

1. Satzung
zur Änderung der Berufsordnung
der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

vom 08. Juli 2015

Gemäß § 31 Absatz 1 i.V.m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein am 10. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 17. November 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1069) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Notdienst und Öffnungszeiten

- (1) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke hat die ordnungsgemäße Teilnahme seines Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer sicherzustellen. Hierfür hat er insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren und alle sonstigen für eine Hilfestellung notwendigen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ergreifen.
- (2) Der Tausch eines Notdienstes ist ohne Angabe von Gründen zulässig, sofern er innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der jährlichen Notdienste beantragt wird. Im Übrigen ist ein Tausch auf Antrag nur im begründeten Einzelfall zulässig.
- (3) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke hat seine Öffnungszeiten des Betriebes der Apothekerkammer anzuzeigen; jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 10. Juni 2015

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Gerd Ehmen
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 22. Juni 2015

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung



Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 8. 7. 15

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Gerd Ehmen
Präsident